

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudien- gang Wirtschaftspädagogik der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOWiPäd –

Vom 1. Dezember 2009

geändert durch Satzungen vom
24. Februar 2010
5. August 2011
24. Februar 2012
26. August 2015
18. August 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Teilzeitstudium	2
§ 4 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Studienrichtungen, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache	3
§ 4a Fachwissenschaftlicher Wahlbereich Studienrichtung I	3
§ 4b Qualifikationsziele und Prüfungen der wählbaren Zweifächer	4
§ 4c Wirtschaftspädagogisches Wahlmodul	6
§ 5 Wechsel der Studienrichtung	6
§ 6 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	6
Anlagen 1a - Anlagen 2b	7-13

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudien- gang „Wirtschaftspädagogik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWIWI** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang der Wirtschaftspädagogik erfolgt wahlweise zur Studienrichtung I oder zur Studienrichtung II. ²Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWIWI** für Studienrichtung I ist insbesondere der Bachelorabschluss in Wirtschaftswissenschaften mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik und dem Modul „Schulpraktische Studien“ und für Studienrichtung II insbesondere der Bachelorabschluss in Wirtschaftswissenschaften mit dem Schwerpunkt Wirt-

schafts- und Betriebspädagogik Studienrichtung II mit entsprechendem Zweitfach und dem Modul „Schulpraktische Studien“. ³Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWIWI** werden anerkannt:

1. insbesondere ein Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einem sonstigen Schwerpunkt,
2. insbesondere ein Bachelorabschluss in International Business Studies,
3. insbesondere ein Bachelorabschluss in Wirtschaftsinformatik,
4. insbesondere ein Bachelorabschluss in Wirtschaftsingenieurwesen,
5. insbesondere ein Bachelorabschluss in Wirtschaftsrecht,
6. insbesondere ein Bachelorabschluss in Wirtschaftsmathematik,
7. für Studienrichtung II: die Abschlüsse nach Nr. 1 bis 5, ein Bachelorabschluss in Wirtschaftswissenschaften mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik Studienrichtung I, soweit im entsprechenden Zweitfach mindestens 15 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Anlage, Nr. 2.3.3 **MPOWIWI** sind vorzulegen:

1. Forschungsdisposition im Umfang von ca. 8 Seiten zu einem Thema, das vom Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung festgelegt wird (Ein Merkblatt zum Thema und zu den Anforderungen an die Forschungsdisposition wird auf der Homepage des Lehrstuhls hinterlegt),
2. Nachweis der Ausbildereignungsprüfung gemäß AEVO, soweit vorhanden,
3. Nachweis der BBiG-Fortbildung „Geprüfter Berufspädagoge/Geprüfte Berufspädagogin“, soweit vorhanden,
4. Nachweis einer praktischen Tätigkeit im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, soweit vorhanden,
5. Nachweis über mindestens 15 erbrachte ECTS-Punkte im entsprechenden Zweitfach, soweit im Masterstudiengang die Studienrichtung II gewählt wird; weitere 10 ECTS-Punkte sind gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 **MPOWIWI** zu erbringen.

(3) In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Anlage, Nr. 2.3 **MPOWIWI** und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Anlage, Nr. 5.1 **MPOWIWI** bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen (max. 55 Punkte),
2. Besondere fachliche Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Motivation sowie einschlägige Berufserfahrung (max. 45 Punkte)

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Anlage, Nr. 5.2.1 **MPOWIWI** werden die Bewerberinnen/Bewerber zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch mit integrierter Kurzpräsentation eingeladen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ³Das Qualifikationsfeststellungsgespräch erstreckt sich auch auf die Motivation der Bewerberin/des Bewerbers und die in Abs. 3 aufgeführten Qualifikationskriterien.

§ 3 Teilzeitstudium

(1) ¹Das Masterstudium kann in der Form des Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären. ³Im Teilzeitstudium können pro Semester maximal 15 ECTS-

Punkte erworben werden. ⁴Eine Überschreitung dieser ECTS-PunktezahL um 5 ECTS-Punkte pro Semester und insgesamt 20 ECTS-Punkte während des gesamten Studiums ist zulässig. ⁵Das Semester, in dem die Masterarbeit abgegeben wird, ist von der Regelung des Satzes 4 ausgenommen. ⁶Die Fristen des § 29 Abs. 4 Satz 1 und 2 **MPOWIWI** können um das Zweifache verlängert werden.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums im Teilzeitstudium beträgt acht Semester.

(3) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitmodus ist während des Studiums auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt und bei der Studierendenverwaltung möglich. ²Ein Wechsel ab dem dritten Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ³Im Teil- bzw. Vollzeitstudium begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt; dies gilt insbesondere für die Wiederholung von Prüfungen innerhalb der gesetzten Fristen.

§ 4 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Studienrichtungen, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Im Masterstudium Wirtschaftspädagogik können die Studierenden aus zwei Studienrichtungen wählen. ²Im ersten bis dritten Semester des Masterstudiengangs werden theoretische und methodische Kenntnisse (Berufs- und wirtschaftspädagogischer Pflichtbereich = 40 ECTS-Punkte) vertiefend vermittelt. ³Im vierten Semester ist im Modul Masterarbeit (20 ECTS-Punkte) die Masterthesis zu erstellen.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungen in den beiden Studienrichtungen bestimmen sich nach § 4a (Studienrichtung I) bzw. § 4b (Studienrichtung II) und § 4c sowie den **Anlagen** i. V. m. §§ 16 bis 18b **MPOWIWI**.

(3) ¹Das Studium in der Studienrichtung I des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik fokussiert auf wirtschaftspädagogische und wirtschaftswissenschaftliche Inhalte und beinhaltet ein Studium vor allem im Bereich Wirtschaftswissenschaften. ²Es sind zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Modulen Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten aus dem fachwissenschaftlichen Pflichtbereich (**Anlage 1a**) und ein Modulblock im Umfang von 30 ECTS-Punkten aus dem fachwissenschaftlichen Wahlbereich gemäß **Anlage 1a** i. V. m. § 4a zu absolvieren.

(4) ¹Im Studium der Studienrichtung II des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik wählen die Studierenden zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Modulen ein Zweitfach nach § 4b im Umfang von 45 ECTS-Punkten, dessen Studium im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums im Umfang von 70 ECTS-Punkten zu einer Lehrbefähigung in einem zweiten Unterrichtsfach neben dem Fach Wirtschaftswissenschaften führt. ²Darüber hinaus wählen die Studierenden im fachwissenschaftlichen Wahlbereich drei Module gemäß **Anlage 1b** im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(5) § 4 Abs. 5 **MPOWiWi** gilt mit der Maßgabe, dass die Unterrichts- und Prüfungssprache im Zweitfach Englisch und Auslandswissenschaft Englisch und Deutsch ist.

§ 4a Fachwissenschaftlicher Wahlbereich Studienrichtung I

(1) ¹Im fachwissenschaftlichen Wahlbereich der Studienrichtung I ist ein Wahlblock in Höhe von 30 ECTS zu wählen. ²Als Blöcke sind wählbar:

1. Management im Gesundheitssektor
2. Management industrieller Unternehmen

3. Dienstleistungsmanagement
4. Marketingmanagement
5. Finance, auditing, controlling, taxation oder
6. Arbeitsmarkt und Personal.

(2) ¹Mit der Wahl eines der Blöcke ist es den Studierenden möglich, im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Profil auszubilden. ²Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele ausgewiesen:

1. Im Block Management im Gesundheitssektor spezialisieren sich die Studierenden Management des Gesundheitssektors mit den Bereichen Krankenhaus, ambulante Versorgung, Krankenversicherungen und Pharmaindustrie.
2. ¹Im Block Management industrieller Unternehmen liegt das Qualifikationsziel des Wahlblocks darin, den Studierenden zu ermöglichen, sich bezogen auf das Management industrieller Unternehmen zu spezialisieren. ²Wichtige Themenschwerpunkte liegen hier im Technologie- und Innovationsmanagement. ³In praxisorientierten Seminaren werden sie in der eigenständigen Problemlösung komplexer betriebswirtschaftlicher Problemstellungen geschult.
3. Im Block Dienstleistungsmanagement spezialisieren sich die Studierenden im Bereich des Dienstleistungsmanagements (Dienstleistungsmanagement, Dienstleistungsmarketing, Dienstleistungsinnovation, Finanz- und Bankmanagement).
4. Im Block Marketingmanagement spezialisieren sich die Studierenden im betrieblichen Funktionsbereich Marketingmanagement mit einem besonderen Schwerpunkt im digitalen Marketing.
5. Im Block Finance, auditing, controlling, taxation werden betriebswirtschaftliche Spezialisierungen in den betrieblichen Funktionsbereichen des internen und externen Rechnungswesens aufgebaut; es besteht eine Vertiefungsmöglichkeit im Unternehmenssteuerrecht.
6. ¹Im Block Arbeitsmarkt und Personal wird es den Studierenden ermöglicht, eine Spezialisierung im Personalmanagement vorzunehmen. ²Hierzu werden interdisziplinäre Zugänge aus betriebswirtschaftlicher, wirtschaftspsychologischer, volkswirtschaftlicher und soziologischer Perspektive gelegt.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur, schriftliche Hausarbeit, Präsentation, Mündliche Prüfung, Elektronische Prüfung oder Kombinationen derselben. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) ¹Die Wahlpflichtmodule setzen sich in der Regel jeweils entweder aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder aus einer Vorlesung (2 SWS) oder aus einem Seminar (2 SWS) zusammen. ²Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 4b Qualifikationsziele und Prüfungen der wählbaren Zweitfächer

(1) ¹Im Zweitfach Englisch und Auslandswissenschaft werden sprachliche Fähigkeiten in der Fremdsprache Englisch in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen und Hören ausgebaut. ²Im Bereich der Auslandswissenschaft wird die Einordnung und Beurteilung der Kultur, Politik und insbesondere Ökonomie englischsprachiger Länder vertieft. ³Des Weiteren werden theoretische Grundlagen der Fremdsprachendidaktik und deren Umsetzung im Unterricht entwickelt.

(2) ¹Im Zweitfach Französisch und Auslandswissenschaft werden sprachliche Fähigkeiten in der Fremdsprache Französisch in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen und Hö-

ren ausgebaut. ²Im Bereich der Auslandswissenschaft wird die Einordnung und Beurteilung der Kultur, Politik und insbesondere Ökonomie französischsprachiger Länder vertieft.

(3) ¹Im Zweifach Spanisch und Auslandswissenschaft werden sprachliche Fähigkeiten in der Fremdsprache Spanisch in den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen und Hören ausgebaut. ²Im Bereich der Auslandswissenschaft wird die Einordnung und Beurteilung der Kultur, Politik und insbesondere Ökonomie spanischsprachiger Länder vertieft.

(4) Im Zweifach Deutsch werden spezialisierte Fähigkeiten in den fachwissenschaftlichen germanistischen Disziplinen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft und der Sprachwissenschaft aufgebaut.

(5) Im Zweifach Evangelische Religionslehre werden Reflexions- und Argumentationsfähigkeiten in theologischen, religionspädagogischen und religionsdidaktischen Themenbereichen vertieft.

(6) Im Zweifach Sport werden Fähigkeiten in den Bereichen Sportwissenschaft, Sportpädagogik und Sportdidaktik vertieft und die Lehrkompetenz in Mannschafts- und Einzelsportarten ausgebaut.

(7) ¹Im Zweifach Mathematik werden mathematische Fähigkeiten in den Bereichen Zahlentheorie, Geometrie und Stochastik aufgebaut und das Themenfeld der linearen Algebra vertieft. ²Des Weiteren werden Fähigkeiten zur fachdidaktischen Reflexion und Gestaltung des Mathematikunterrichts geschult.

(8) ¹Im Zweifach Wirtschaftsinformatik werden spezialisierte Themenfelder des digitalen Managements vertieft. ²Zusätzlich werden Fähigkeiten zur fachdidaktischen Reflexion und Gestaltung des Faches Wirtschaftsinformatik an beruflichen Schulen entwickelt.

(9) Im Zweifach Sozialkunde werden Vertiefungen im Bereich der Soziologie, Politischen Wissenschaft und Fachdidaktik Sozialkunde entwickelt.

(10) Im Zweifach Berufssprache Deutsch werden fachwissenschaftliche Grundlagen zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft vermittelt, die Sensibilität für Zielgruppen des Sprachunterrichts durch das Studium einer Migrationssprache entwickelt, sowie fachdidaktische Gestaltungsmöglichkeiten für den sprachsensiblen Fachunterricht an beruflichen Schulen reflektiert und entwickelt.

(11) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 bis 10 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur, schriftliche Hausarbeit, Präsentation, Referat, Elektronische Prüfung, mündliche Prüfung sowie Kombinationen derselben. ³Für aus anderen Fakultäten importierte Module gelten für Art und Umfang der Prüfungen die Prüfungsordnungen der jeweiligen Fächer. ⁴Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(12) ¹Die Module setzen sich in der Regel aus zwei Lehrveranstaltungen (Kombinationen aus Vorlesung, Übung und Seminar) im Umfang von je 2 SWS zusammen. ²Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 4c Wirtschaftspädagogisches Wahlmodul

(1) ¹Das Qualifikationsziel des Wirtschaftspädagogischen Wahlmoduls liegt darin, dass sich die Studierenden mit einer aktuellen Problemstellung der Wirtschaftspädagogik vertieft auseinandersetzen, selbständig Lösungskonzepte entwickeln und damit einen Transfer theoretischer Konzepte auf praktische Probleme leisten sollen. ²Die Themenbereiche, die zur Wahl stehen, beziehen sich auf die Segmente: Berufsbildungspolitik, Personalentwicklung, Schulentwicklung und Unterrichtsentwicklung. ³Den Studierenden wird durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Profil auszubilden.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Seminar vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Schriftliche Hausarbeit, Präsentation oder mündliche Prüfung. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) Das Modul bietet mehrere Seminare (jeweils 2 SWS) zu den aufgeführten Themenfeldern zur Wahl an.

§ 5 Wechsel der Studienrichtung

¹Der Wechsel von Studienrichtung I in die Studienrichtung II ist jederzeit auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt möglich, soweit die erforderlichen Module für das Zweifach aus dem Bachelorstudiengang oder dem Zertifikatsprogramm im Umfang von 25 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. ²Der Wechsel von Studienrichtung II in Studienrichtung I ist auf Antrag beim Prüfungsamt ohne Einschränkung möglich. ³Im Übrigen gilt § 12 **MPOWIWI**.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Masterstudium „Wirtschaftspädagogik“ aufnehmen.

(2) ¹Die fünfte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

Anlage 1a: Studienverlauf Studienrichtung I, Vollzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschluss note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Berufs- und wirtschaftspädagogischer Pflichtbereich						40						
Berufs- und wirtschaftspädagogische Didaktik	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik I				1	10	10				Hausarbeit und Klausur (60 min.)	1
	Universitätsschule WD I			4								
	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik II				1	10	10				Hausarbeit und Klausur (60 min.)	1
	Universitätsschule WD II			4								
Grund- und Erstausbildung	Berufliche Grund- und Erstausbildung	2	2			5	5				Klausur (60 min.)	1
Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (Quantitative Forschung)				1	5	5				Hausarbeit	1
	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik II (Qualitative Forschung)				1							
	Werkstattseminar Empirische Forschung				0,3							
Wirtschaftspädagogisches Wahlmodul gemäß § 4c	diverse Seminare zur Wahl				2	5			5		Hausarbeit oder Präsentation oder mdl. Prüfung ¹	1
Schulpraktische Studien II	Option I: Schulpraktikum traditionell: Einführung in das Schulpraktikum				1	5				5	Hausarbeit	1
	Option I: Schulpraktikum			4								
	Option II: Begleitung von Flüchtlingen und Asylsuchenden: Begleitseminar				1							
	Option II: Aushilfstätigkeit in Flüchtlingsklassen			4								
Fachwissenschaftlicher Pflichtbereich, es sind 6 Module zu wählen²						30						
Change management	Change management	2	1			5		5			Klausur (60 min.)	1
Technology and innovation management	Technology and innovation management	2	1			5		5			Klausur (90 min.)	1
Konzernrechnungslegung	Konzernrechnungslegung	2	1			5	5				Klausur (90 min.)	1
Controlling of business systems	Controlling of business systems	2	1			5			5		Klausur (60 min.)	1
Business strategy	Business strategy	2	1			5			5		Klausur (60 min.)	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschluss note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Business ethics and corporate social responsibility	Business ethics and corporate social responsibility	2				5				5	Klausur (60 min.)	1
Fachwissenschaftlicher Wahlbereich (1 Block wählbar) gemäß § 4a						30	10	5	15			
Block 1: Management im Gesundheitssektor						30					gemäß § 4a Abs. 3	1
Block 2: Management industrieller Unternehmen						30					gemäß § 4a Abs. 3	1
Block 3: Dienstleistungsmanagement						30					gemäß § 4a Abs. 3	1
Block 4: Marketingmanagement						30					gemäß § 4a Abs. 3	
Block 5: Finance, auditing, controlling, taxation						30					gemäß § 4a Abs. 3	1
Block 6: Arbeitsmarkt und Personal						30					gemäß § 4a Abs. 3	1
Masterarbeit						20						
Masterarbeit						20				20	Masterarbeit	1
		14	7	12	8		30	30	30	30	30	
		Summe SWS und ECTS				120						
		mindestens 41 SWS										

¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² Weitere Wahlpflichtmodule sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 1b: Studienverlaufsplan Studienrichtung II, Vollzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschluss note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Berufs- und wirtschaftspädagogischer Pflichtbereich						40						
Berufs- und wirtschaftspädagogische Didaktik	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik I				1	10	10				Hausarbeit und Klausur (60 min.)	1
	Universitätsschule WD I			4								
	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik II				1	10	10			Hausarbeit und Klausur (60 min.)		
	Universitätsschule WD II			4								
Grund- und Erstausbildung	Berufliche Grund- und Erstausbildung	2	2			5	5			Klausur (60 min.)	1	
Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (Quantitative Forschung)				1	5	5			Hausarbeit	1	
	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (Quantitative Forschung)				1							
	Werkstattseminar Empirische Forschung				0,3							
Wirtschaftspädagogisches Wahlmodul gemäß § 4c	diverse Seminare zur Wahl				2	5			5	Hausarbeit oder Präsentation oder mdl. Prüfung ¹	1	
Schulpraktische Studien II	Option I: Schulpraktikum traditionell: Einführung in das Schulpraktikum				1	5			5	Hausarbeit	1	
	Option I: Schulpraktikum			4								
	Option II: Begleitung von Flüchtlingen und Asylsuchenden: Begleitseminar				1							
	Option II: Aushilfstätigkeit in Flüchtlingsklassen			4								
Fachwissenschaftlicher Wahlbereich²						15						
Change management	Change management	2	1			5		5		Klausur (60 min.)	1	
Technology and innovation management	Technology and innovation management	2	1			5		5		Klausur (90 min.)	1	
Konzernrechnungslegung	Konzernrechnungslegung	2	1			5			5	Klausur (90 min.)	1	
Zweitfach gemäß § 4b						45						
Zweitfach gemäß § 4b						45	15	5	20	5	gemäß § 4b Abs. 11	1
Masterarbeit						20						
Masterarbeit						20				20	Masterarbeit	1
		8	5	12	8	120	30	30	30	30		
		Summe SWS und ECTS				mindestens 33 SWS	120					

¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2. Weitere Wahlpflichtmodule können dem Modulhandbuch entnommen werden.

Anlage 2a: Studienverlaufsplan Studienrichtung I, Teilzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Abschlussnote		
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.				
Berufs- und wirtschaftspädagogischer Pflichtbereich						40												
Berufs- und wirtschaftspädagogische Didaktik	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik I				1	10	10										Hausarbeit und Klausur (60 min.)	1
	Universitätsschule WD I			4														
	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik II				1	10	10									Hausarbeit und Klausur (60 min.)	1	
	Universitätsschule WD II			4														
Grund- und Erstausbildung	Berufliche Grund- und Erstausbildung	2	2			5			5							Klausur (60 min.)	1	
Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (Quantitative Forschung)				1	5										Hausarbeit	1	
	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik II (Qualitative Forschung)				1													
	Werkstattseminar Empirische Forschung				0,3													
Wirtschaftspädagogisches Wahlmodul gemäß § 4c	diverse Seminare zur Wahl				2	5							5		Hausarbeit oder Präsentation oder mdl. Prüfung ¹	1		
Schulpraktische Studien II	Option I: Schulpraktikum traditionell: Einführung in das Schulpraktikum				1	5									Hausarbeit	1		
	Option I: Schulpraktikum			4														
	Option II: Begleitung von Flüchtlingen und Asylsuchenden: Begleitseminar				1													
	Option II: Aushilfstätigkeit in Flüchtlingsklassen			4														
Fachwissenschaftlicher Pflichtbereich, es sind 6 Module zu wählen²						30												
Change management	Change management	2	1			5		5							Klausur (60 min.)	1		
Technology and innovation management	Technology and innovation management	2	1			5				5				Klausur (90 min.)	1			
Konzernrechnungslegung	Konzernrechnungslegung	2	1			5	5							Klausur (90 min.)	1			

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Abschlussnote	
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.			
Controlling of business systems	Controlling of business systems	2	1			5			5							Klausur (60 min.)	1
Business strategy	Business strategy	2	1			5					5					Klausur (60 min.)	1
Business ethics and corporate social responsibility	Business ethics and corporate social responsibility	2				5						5				Klausur (60 min.)	1
Fachwissenschaftlicher Wahlbereich (1 Block wählbar) gemäß § 4a						30			5	10	10	5					
Block 1: Management im Gesundheitssektor						30										gemäß § 4a Abs. 3	1
Block 2: Management industrieller Unternehmen						30										gemäß § 4a Abs. 3	1
Block 3: Dienstleistungsmanagement						30										gemäß § 4a Abs. 3	1
Block 4: Marketingmanagement						30										gemäß § 4a Abs. 3	1
Block 5: Finance, auditing, controlling, taxation						30										gemäß § 4a Abs. 3	1
Block 6: Arbeitsmarkt und Personal						30										gemäß § 4a Abs. 3	1
Masterarbeit						20											
Masterarbeit						20							5	15		Masterarbeit	1
Summe SWS und ECTS		14	7	12	8	120	15	15	15	15	15	15	15	15			

¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² Weitere Wahlpflichtmodule sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 2b: Studienverlaufsplan Studienrichtung II, Teilzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Abschluss note	
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.			
Berufs- und wirtschaftspädagogischer Pflichtbereich						40											
Berufs- und wirtschaftspädagogische Didaktik	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik I				1	10	10									Hausarbeit und Klausur (60 min.)	1
	Universitätsschule WD I			4													
	Berufs- und Wirtschaftsdidaktik II				1	10		10							Hausarbeit und Klausur (60 min.)	1	
	Universitätsschule WD II			4													
Grund- und Erstausbildung	Berufliche Grund- und Erstausbildung	2	2			5			5						Klausur (60 min.)	1	
Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (Quantitative Forschung)				1	5					5				Hausarbeit	1	
	Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik II (Qualitative Forschung)				1												
	Werkstattseminar Empirische Forschung				0,3												
Wirtschaftspädagogisches Wahlmodul gemäß § 4c	diverse Seminare zur Wahl				2	5							5		Hausarbeit oder Präsentation oder mdl. Prüfung ¹	1	
Schulpraktische Studien II	Option I: Schulpraktikum traditionell: Einführung in das Schulpraktikum				1	5						5			Hausarbeit	1	
	Option I: Schulpraktikum			4													
	Option II: Begleitung von Flüchtlingen und Asylsuchenden: Begleitseminar				1												
	Option II: Aushilfstätigkeit in Flüchtlingsklassen			4													
Fachwissenschaftlicher Wahlbereich²						15											
Change management	Change management	2	1			5		5							Klausur (60 min.)	1	
Technology and innovation management	Technology and innovation management	2	1			5			5					Klausur (90 min.)	1		

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.		
Konzernrechnungslegung	Konzernrechnungslegung	2	1			5	5								Klausur (90 min.)	1
Zweifach gemäß § 4b						45										
Zweifach gemäß § 4b						45			10	10	15	10			gemäß § 4b Abs. 11	1
Masterarbeit						20										
Masterarbeit						20							5	15	Masterarbeit	1
Summe SWS und ECTS		8	5	12	8	120	15	15	15	15	15	15	15	15		
		mindestens 33 SWS														

¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2. Weitere Wahlpflichtmodule sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.